

- ▶ **NRW-Soforthilfen – Neustart des Antragsverfahrens – Anträge ab sofort wieder möglich**
- ▶ **Neue Coronaschutzverordnung des Landes NRW (Anlage)**
- ▶ **Kurzarbeitergeld (KuG) – Neue Verordnung zur Bezugsdauer beschlossen und veröffentlicht**

NRW-Soforthilfen – Neustart des Antragsverfahrens – Anträge ab sofort wieder möglich

Nachdem die Corona-Soforthilfen NRW wegen Betrugsversuchs gestoppt wurden, ist die Antragstellung ab sofort wieder möglich. **WICHTIG** ist dafür nur offizielle Seiten zu verwenden: Das Antragsformular steht zur Verfügung unter: <https://soforthilfe-corona.nrw.de>.

Weitergehende Informationen zu den Corona-Hilfen des Landes erhalten Sie unter: <https://www.wirtschaft.nrw/>.

Die Auszahlungen werden ab sofort nur noch auf Konten erfolgen, die dem Finanzamt bekannt sind. Ein entsprechender Hinweis ist auch im neuen Antragsformular hinterlegt. Hinweis: Die Auszahlungen werden in der kommenden Woche wieder aufgenommen. Antragsteller mit unbekannter oder ausländischer IBAN werden von der Bezirksregierung kontaktiert. Diese Antragsteller werden gebeten, keine neuen Anträge zu stellen.

Quelle: unternehmer nrw

Neue Coronaschutzverordnung des Landes NRW (Anlage)

Auf Basis des Beschlusses von Bund und Ländern vom 15. April 2020 bzgl. Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID19-Epidemie hat das Land NRW aktuell eine neue Coronaschutzverordnung erlassen, s. Anlage. Die neue Verordnung trat am 20. April 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft. Die bisherige Verordnung trat am 19. April 2020 außer Kraft.

Wichtig ist, dass das bisherige Kontaktverbot damit bis zum 3. Mai 2020 bestehen bleibt. Allerdings gibt es einzelne Schritte für mehr Öffnungen, die allerdings den GaLaBau, zumindest nicht unmittelbar betreffen.

Komplett neu, aber dennoch nur als Ergänzung zu den bisherigen Regelungen zu verstehen, ist der § 12 a der Verordnung. Hierin sind Regelungen zu Berufsausübung und Arbeitgeberverantwortung getroffen worden. Für den betrieblichen Alltag der GaLaBau-Betriebe ändert sich hierdurch nichts. Wir hatten vielfach über die Maßnahmen informiert, die ein Betrieb nun zum Schutz von Mitarbeitern und Kunden ergreifen sollte. § 12 a der Verordnung ist insoweit lediglich als, dazu noch recht allgemein bzw. einschränkend formulierte, Dokumentation dieser Maßnahmen zu betrachten.

Quelle: unternehmer nrw

Kurzarbeitergeld (KuG) – Neue Verordnung zur Bezugsdauer beschlossen und veröffentlicht

Die Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld (Kurzarbeitergeld-Bezugsdauerverordnung - KugBeV) wurde gestern im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die Verordnung sieht vor, die Bezugsdauer für das KuG für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf KuG bis zum 31. Dezember 2019 entstanden ist, auf bis zu 21 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

Der Termin des Inkrafttretens wurde auf den 31. Januar 2020 vorgezogen. Damit wird ermöglicht, dass auch Unternehmen, die eine zwölfmonatige Bezugsdauer bereits im Januar, Februar oder März 2020 voll ausgeschöpft haben, ab dem 1. April erneut KuG nutzen können, ohne eine dreimonatige Wartefrist erfüllen zu müssen. Auch in diesen Fällen bleibt es insgesamt bei der maximal 21-monatigen Bezugsdauer.

Im Herbst soll geprüft werden, ob und inwieweit weiterer Regelungsbedarf besteht.

Quelle: BGL